

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 179/2019	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	9	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	16	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	21	10.12.2019

Straßenreinigungsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung
Haushaltsjahr	2020
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2020 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982
(37. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom

18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,77	4,71
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,77	4,71
dem innerörtlichen Verkehr	4,05	4,00
dem überörtlichen Verkehr	2,86	2,83

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städt. Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Gesamtaufwendungen von 1.216.476 € auf 1.193.229 € um 23.247 €. So sinkt beispielweise der Abschreibungsbetrag im Vorjahresvergleich um ca. 23.000 € (lfd. Nr. 25). Dieses ist darauf zurückzuführen, dass einige abgeschriebene Gegenstände nicht mehr in der Abschreibungsliste berücksichtigt werden. Des Weiteren vermindert sich der Ansatz der Position Verzinsung des Anlagekapitals um ca. 11.000 € (lfd. Nr. 26). Ursächlich hierfür ist, dass der kalk. Zinssatz von 6,20% auf 5,56% herabgesetzt wurde und Restbuchwerte kapitalintensiver Anlagegüter gesunken sind.

Eine Aufwandserhöhung um ca. 14.000 € ist bei der Position Erstattung Personalkosten (lfd. Nr. 24) durch Tarifierhöhungen zu verzeichnen.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich muss im Kalkulationsjahr gem. § 6 (2) S. 3 Kommunalabgabengesetz NRW vier Jahre nach seinem Entstehen vollständig aufgelöst werden. Der zu berücksichtigende Betrag, der gebührenmindernd wirkt, beläuft sich auf 35.974,60 € und liegt damit ca. 32.000 € unter der Vorjahresentnahme.

Bei nahezu unveränderten Reinigungsmetern steigen die Gebührensätze durchschnittlich um ca. 1,2% und betragen gemäß aktueller Kalkulation je Frontmeter:

		<u>bisher</u>
a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,77 €	4,71 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	4,05 €	4,00 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,86 €	2,83 €

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2020 bei 994.660 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Straßenreinigungsgebühren“ (lfd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann